

Ehrungsordnung der SG Griesingen e.V.

§ 1 Grundsätze

Die SG Griesingen würdigt sowohl ehrenamtliche Tätigkeiten als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft, gerechnet ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, erfolgt durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Bronze
- b) der Ehrennadel in Silber
- c) der Ehrennadel in Gold
- d) der Ehrenmitgliedschaft

Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Bronze mit Doppelkranz
- b) der Ehrennadel in Silber mit Doppelkranz
- c) der Ehrennadel in Gold mit Doppelkranz
- d) einer Verbandsehrung
- e) des Ehrenvorstand

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind für

1) die Ehrennadel

- a) in Bronze für 20 Jahre Mitgliedschaft
- b) in Silber für 30 Jahre Mitgliedschaft
- c) in Gold für 40 Jahre Mitgliedschaft

2) die Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder die sich in außerordentlichem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3) die Ehrennadel mit Doppelkranz

- a) in Bronze für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
- b) in Silber für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
- c) in Gold für 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit

4) eine Verbandsehrung

Der Hauptausschuss kann weitere Ehrungen der einzelnen Verbände entsprechend derer Regeln für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins beantragen.

5) des Ehrenvorstand

Mitglieder des Vorstandes die sich in außerordentlichem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenvorstand ernannt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6) Eine höhere Ehrung setzt in der Regel eine niedrigere Stufe voraus.

7) Ehrungen auf Grund außerordentlicher sportlicher Leistungen können auf Vorschlag der Abteilungsleitung verliehen werden.

8) Ausnahmsweise können Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Dienste erworben haben.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrungen ist der Vorstand und der Hauptausschuss.

§ 5 Verleihung der Ehrung

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer in einem Protokoll aufzunehmen.

§ 6 Schlussbestimmung

Für die Ermittlung der Mitgliedschaft und der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Vereinskartei maßgebend.

Ehrenamtlich tätig sind von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder im Vorstand bzw. Hauptausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

Die geänderte Ehrungsordnung tritt mit Beschluss des Hauptausschusses vom 11. Januar 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.